

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I. Allgemeiner Geltungsbereich

- Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbedingungen.
- Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- Verbraucher im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Kunde im Sinne der Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

## II. Angebote und Vertragsschluss

- Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- Mit der Bestellung eines Werkes erklärt der Auftraggeber verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Übergabe des Werkes an den Auftraggeber erklärt werden.
- Bestellt der Verbraucher das Werk auf elektronischem Wege, wird der Auftragnehmer den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- Der Vertragsschluss kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. In der Auftragsbestätigung werden die zu erbringenden Leistungen bezeichnet und der voraussichtliche Fertigstellungstermin angegeben. Preisangaben in der Auftragsbestätigung und im Auftragschreiben können auch durch Verweisung auf die beim Auftragnehmer ausliegenden Preislisten erfolgen. Ohne ausdrückliche Bezugnahme in der Auftragsbestätigung sind Abbildungen und Beschreibungen in Prospekten, Preislisten und Katalogen sowie vorgelegte Muster für die Ausführung nicht verbindlich. Die Beschreibung des Liefergegenstandes, der Konstruktion und des Produktionsverfahrens stellt nicht die Zusicherung einer Eigenschaft dar. Soll eine Eigenschaft zugesichert werden, bedarf dies in jedem Fall einer schriftlichen Vereinbarung und der Kennzeichnung der jeweiligen Position als zugesicherte Eigenschaft.

## III. Lieferzeiten

- Lieferzeiten gelten nur annähernd, sofern sie nicht schriftlich als verbindlich bezeichnet wurden. Uns ist nachgelassen, Lieferzeiten um zwei Wochen zu überschreiten. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn innerhalb der angegebenen Zeiten das Werkstück unser Werk verlässt oder dem Auftraggeber/Auftraggeber erklärt wurde, dass die Ware versandt ist oder zur Abholung bereit steht.
- Werden Liefertermine überschritten, insbesondere bei Überschreitung ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichneter Liefertermine, ist der Auftraggeber berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er vom Vertrag zurücktreten kann, sofern nicht bis zu dem Ablauf der Nachfrist die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- Die Bindungswirkung vereinbarter Lieferfristen entfällt, wenn der Käufer Haupt-, Neben- oder Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

## IV. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks oder andere von uns nicht zu vertretende Hindernisse bei uns als auch bei unseren Lieferanten oder Subunternehmern befreien uns für die Dauer der Störung und deren Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung. Dies gilt jedoch nur, sofern wir unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informiert haben und gleichzeitig anbieten, eine Gegenleistung des Auftraggebers unverzüglich zu erstatten.

## V. Preise

Unsere Preise gelten in Euro, netto ab Werk ausschließlich Fracht, Versicherung und sonstigen Nebenkosten und jeweils zzgl. Umsatzsteuer.

Sonderverpackungen werden zu Selbstkosten berechnet und können nicht zurückgenommen werden.

## VI. Versand

Die Versendung der Ware erfolgt auf Wunsch des Auftraggebers und wird regelmäßig durch Spediteure durchgeführt. Ist der Versand vereinbart, erfolgt er an die Lieferadresse des in der Auftragsbestätigung genannten Auftraggebers. Ist der Käufer Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Auftraggeber über.

Einer Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer mit der Annahme der Leistung im Verzug ist.

## VII. Zahlungsbedingungen

- Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar. In jedem Fall verpflichtet sich der Auftraggeber nach Erhalt der Ware innerhalb von 10 Tagen den Kaufpreis zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Während des Verzugs ist eine Geldschuld mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung länger als eine Woche in Verzug, so sind wir berechtigt, vereinbarte Zahlungsziele zu widerrufen und vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder Vorauszahlung zu verlangen. Teillieferungen werden bei Zahlungsverzug von mehr als einer Woche zulässig. Sie werden sofort berechnet.
- Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, bei Beanstandungen der Ware die Zahlung fälliger Rechnungsbelege zurückzuhalten, Rechnungen von sich aus zu kürzen oder mit behaupteten Gegenforderungen aufzurechnen. Ein Recht zur Aufrechnung besteht, sofern Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.

## VIII. Eigentumsvorbehalt

- Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber zustehenden Ansprüche (Vorbehaltsware).
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
- Ein Rücktritt vom Vertrag liegt in der Zurücknahme der Kaufsache nicht vor, es sei denn, dass schriftlich der Rücktritt erklärt worden ist. Nach der Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir zu der Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers anzurechnen.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist.

- Zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Sicherungsübereignung, Verpfändung, Teilzahlungsverkäufen, die durch Dritte finanziert werden, ist der Kunde nicht berechtigt. Die Vornahme bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern, (Dritten) die Abtretung mitteilt. Hiervon unabhängig sind wir in diesen Fällen zur Offenlegung der Abtretung berechtigt.
- Bei Verpfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Ist der Dritte nicht in der Lage gerichtliche oder außergerichtliche Kosten einer Klage bzw. Vorbereitung einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber.
- Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwaht das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch die Verarbeitung bzw. Verbindung entstandene Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware sofort nach Erhalt gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer, Einbruch- und Wasserschaden, angemessen zu versichern und diese pfleglich zu behandeln.

## IX. Gewährleistung

- Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass er seinen nach § 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Festgestellte Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche schriftlich anzuzeigen. Im Falle der rechtzeitigen erhobenen Mängelrüge oder Beanstandung wird die mangelhafte oder nicht vertragsgemäß gelieferte Ware von uns nach unserer Wahl entweder zurückgenommen und durch einwandfreie Ware ersetzt oder es werden die Mängel von uns auf unsere Kosten beseitigt. Hinsichtlich der gerügten Mängel ist ein zweimaliger Nachbesserungsversuch und hiervon unabhängig eine zweimalige Neulieferung zulässig. Erst hiernach wird angenommen, dass die Nachbesserung fehlergeschlagen ist.
- Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit.
- Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Auftraggeber seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Hierzu gehören insbesondere auch Mitwirkungs- und Zahlungsverpflichtungen.
- Eine Gewährleistung entfällt bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage oder fehlerhafter Inbetriebnahme durch den Auftraggeber bzw. von ihm beauftragter Dritter. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, sofern durch gerichtlich bestellten Sachverständigen festgestellt ist, dass ein Zusammenhang zu den behaupteten Mängeln ausgeschlossen ist.
- Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückhaltung von Leistungen, sofern der Auftraggeber zur Vorleistung verpflichtet ist.
- Das Recht des Auftraggebers, Ansprüche aus Mängelhaftung geltend zu machen, ist dann ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber den Liefergegenstand weiter verarbeitet oder weiter veräußert hat, nachdem er den Mangel entdeckt hatte oder hätte entdecken müssen, es sei denn, er weist nach, dass die Verarbeitung oder Veräußerung erforderlich war, um einen größeren Schaden zu verhüten.  
Eine Mängelhaftung entfällt auch dann, wenn der Auftraggeber selbst oder durch einen Dritten Änderungen unsachgemäß vornimmt oder eigenmächtig Arbeiten vornehmen lässt, ohne dass wir unsere Gewährleistungsverpflichtung nicht erfüllt haben oder ohne schriftliche vorherige Genehmigung durch uns.
- Ist die Ersatzlieferung mangelhaft oder nicht vertragsgemäß oder schlägt die Nachbesserung innerhalb angemessener Frist fehl, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl verlangen, dass der Kaufpreis gemindert oder der Vertrag rückgängig gemacht wird.
- Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, sofern die Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht beim Fehlen von ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften, sofern die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern, sofern der Schaden in Folge der Verletzung der zugesicherten Eigenschaft eingetreten ist und hiervon unabhängig die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.
- Wegen der Verletzung von Nebenpflichten, positiver Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung sind wir bzw. unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zum Schadensersatz verpflichtet. Die Haftung ist in diesen Fällen beschränkt auf den nach der Art des Werkes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Eine Haftung gegenüber Unternehmen für leicht fahrlässige Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten besteht gegenüber Unternehmern nicht.
- Die Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Die Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei dem Auftragnehmer zurechenbarem Verlust des Lebens des Auftraggebers.
- Die Ansprüche des Auftraggebers verjähren entsprechend den gesetzlichen Verjährungsvorschriften für Gewährleistungsansprüche sechs Monate nach Empfang der Lieferung und, soweit eine solche nicht erfolgt ist, nach Entstehung des Anspruchs.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für alle Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

## X. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens in Höxter.
- Der Auftraggeber erkennt an, für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich rechtlichen Sondervermögens als Gerichtsstand Höxter zu vereinbaren. Wir können jedoch – nach unserer Wahl – auch am Sitz des Auftraggebers oder bei Lieferung ins Ausland auch in der Hauptstadt des Landes, in dem der Auftraggeber seinen Sitz hat, Klage erheben.

## XI. Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Bedingungen im übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bedingung ist durch die dem Ziel dieser Geschäftsbedingungen wirksame zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen Bedingungen soweit wie möglich entspricht. Regelt eine der Bedingungen mehrere Rechtsfolgen, führt der Wegfall einer Rechtsfolge nicht zum Wegfall der übrigen wirksamen Folgen.